

Ein Rechtsanwalt auf der Anklagebank

Der Münchner Verteidiger Stephan Lucas soll vor Gericht, weil er angeblich in einem Drogenprozess den BGH belogen hat

Von Hans Holzhaider

Augsburg - Es könnte ein interessanter Prozess werden: ein Rechtsanwalt als Angeklagter, zwei Richter als Zeugen und ein Gericht, das sich entscheiden muss, wem es glauben soll: den beiden Kollegen oder dem Angeklagten, der ebenfalls als Strafverteidiger ein Jahr lang das Leben schwer gemacht hat.

Das ist der Vorwurf. Der Münchner Rechtsanwalt Stephan Lucas soll den Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe belogen haben, um die Aufhebung eines Urteils gegen seinen Mandanten zu erreichen. Es geht um ein Gespräch, das der Anwalt während eines Drogenprozesses mit dem Vorsitzenden Richter der 3. Strafkammer am Landgericht Augsburg, Karl-Heinz Haeusler, und seinem Beisitzer Johannes Ballis geführt hat, um Möglichkeiten für eine Absprache, einen „Deal“, auszuloten. Dass dieses Gespräch stattgefunden hat, ist unstrittig; über seinen Inhalt aber gehen die Darstellungen auseinander. Rechtsanwalt Lucas sagt, die beiden Richter hätten ihm eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als fünf Jahren in Aussicht gestellt. Die Richter Ballis und Haeusler bestreiten das.

Warum aber sollte dieser Umstand zu einem Strafverfahren gegen den Rechtsanwalt führen? Diese Frage führt tief hinein in die aktuelle Debatte über Absprachen im Strafprozess. Gerade hat Bundesjustizministerin Brigitte Zypries

(SPD) im Kabinett einen Gesetzentwurf vorgelegt, der zu klaren Verfahrensregeln für einen Deal führen soll. „Absprachen“ sollen danach nur noch in öffentlichen Hauptverhandlung stattfinden, und sie sollen in jedem Stadium penibel dokumentiert werden.

Wäre das jetzt schon Gesetz - es hätte dem Rechtsanwalt Lucas eine Menge Ärger erspart. Sein Mandant war wegen Drogenhandels in 26 Fällen angeklagt; insgesamt sollte er rund 130 Kilo Marihuana verkauft haben. Mit einer Freiheitsstrafe von unter fünf Jahren wäre

Klare Verfahrensregeln hätten dem Beschuldigten eine Menge Ärger erspart

der Angeklagte gut bedient gewesen, meint Lucas. Aber der in Aussicht gestellte Deal sei daran gescheitert, dass der Mandant zu keinem Geständnis bereit war. Also musste „streitig“ verhandelt werden, und Lucas, der in der Rolle eines Staatsanwalts in einer Fernseh-Gerichtsshow eine gewisse Popularität erlangt hat, tat das in solchem Ausmaß, dass die Stimmung im Gerichtssaal außerordentlich angespannt war. Mehr als ein Jahr lang wurde verhandelt, schließlich wurde der Angeklagte zu achteneinhalb Jahren Haft verurteilt. Ein hartes Urteil, wenn man bedenkt, dass von den 26 Fällen und

den angeblich 130 Kilo Marihuana nur sechs Fälle mit insgesamt 25 Kilo bewiesen werden konnten.

Natürlich legte Lucas Revision gegen das Urteil ein. Unter den zahlreichen Gründen, die er auf 77 Seiten darlegte, war einer die „eklatante Diskrepanz“ zwischen der im Falle eines Geständnisses in Aussicht gestellten vergleichsweise milden Strafe und dem letztlich - ohne Geständnis - ergangenen Urteil. Man nennt das in Juristenkreisen neuerdings die „Sanktionsschere“, und der BGH hat schon einmal ein Urteil aufgehoben, weil die „Sanktionsschere“ zu weit auseinanderklaffte. Ein Gericht, entschied der BGH, dürfe nicht mit überhöhter Strafe drohen, um einen Angeklagten zu einem verfahrenskürzenden Geständnis zu drängen.

Die von dem Rechtsanwalt Lucas angestrebte Revision hätte also zumindest in diesem Punkt durchaus Aussicht auf Erfolg gehabt, wenn nicht die beteiligten Richter der Darstellung des Anwalts entschieden widersprochen hätten. Sie hätten überhaupt nichts in Aussicht gestellt, versicherten sie in einer dienstlichen Erklärung. Der Anwalt Lucas habe lediglich „Hypothesen aufgestellt“, wie die Strafvollstreckung für seinen Mandanten ablaufen könne, falls er zu weniger als fünf Jahren verurteilt werde. Es gab also in diesem Punkt zwei sich widersprechende Darstellungen. Die Richter des 1. Strafsenats aber wiesen die Revision



Streit um einen angeblichen Deal: Rechtsanwalt Stephan Lucas. Foto: ddp

nicht nur ab, sondern fügten ihren Entscheidung die Bemerkung an, der Senat müsse „mit Befremden zur Kenntnis nehmen, dass er mit unwarhnen Vorbringungen konfrontiert wurde“, womit unmissverständlich der Rechtsanwalt Lucas gemeint war. Ohne irgendein weiteres Beweismittel legten sich die Bundesrichter also darauf fest, der Anwalt habe gelo-

gen, die Berufsrichter dagegen hätten die Wahrheit gesagt.

Der Augsburger Staatsanwaltschaft genügte dieser Hinweis, um gegen Lucas Anklage wegen Strafvereitelung zu erheben. Damit nicht genug - der Augsburger Landgerichtspräsident Frank Arloth wandte sich an die Münchner Rechtsanwaltskammer mit der Anregung, sie möge doch „geeignete Maßnahmen“ gegen

Ob der Angeklagte mit unvoreingenommenen Richtern rechnen kann, ist fraglich

Lucas ergreifen. Am Landgericht Augsburg ordnete eine Amtsrichterin einem von Lucas verteidigten Angeklagten aus „Fürsorge“ einen weiteren Pflichtverteidiger bei - für den Fall, dass gegen Lucas ein Berufsverbot verhängt würde.

Ob Lucas unter diesen Umständen in Augsburg mit unvoreingenommenen Richtern rechnen kann, erscheint zumindest fraglich zu sein. Ursprünglich war die Anklage gegen Lucas ausgerechnet der Strafkammer zugewiesen worden, deren Vorsitzender Richter Karl-Heinz Haeusler einer der beiden Belastungszeugen wäre. Erst nach einem Ablehnungsantrag durch Lucas' Verteidiger kam die Staatsanwaltschaft zu der Erkenntnis, dass Karl-Heinz Haeusler als Richter in diesem Fall wohl nicht in Frage kommt.